



AUGUSTINER-REALSCHULE plus

Im Walkgraben * 54576 Hillesheim * Tel.: 06593/320 * Fax: 80766
Internet: www.Augustiner-Realschule.de * E-mail: augustiner-realschule@t-online.de

Kleine Handreichung für neu gewählte Elternvertreter

Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 SchulG1

Vom 10. Mai 1997 (GAmtsbl. S. 419) Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30. Oktober 1991 (944 A – Tgb.Nr. 736, GAmtsbl.

1 Zahl der Sitzungen, Leitung

1.1 Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher beruft die Sitzungen der Klassenelternversammlung, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher die Sitzungen des Schulelternbeirats nach Bedarf ein.

1.2 Im Schuljahr finden, Wahlsitzungen nicht eingerechnet, mindestens eine Sitzung der Klassenelternversammlung und zwei Sitzungen des Schulelternbeirats statt.

1.3 Auf Antrag von mindestens fünf – bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern mindestens drei – Mitglieder der Klassenelternversammlung, der Klassenleiterin oder des Klassenleiters wird eine Sitzung der Klassenelternversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der Schulleiterin oder des Schulleiters wird eine Sitzung des Schulelternbeirats einberufen. Die Sitzungen sind innerhalb von drei Wochen anzuberaumen.

1.4 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher leitet die Sitzungen. Die Sitzung zur Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers leitet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Sitzung zur Wahl des Schulelternbeirats und der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2 Festlegung der Sitzungen

2.1 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher legt die Sitzungstermine fest.

2.2 Sitzungsort ist grundsätzlich die jeweilige Schule. Die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat können einen anderen Sitzungsort bestimmen.

2.3 Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher bespricht die Terminierung und die Wahl eines anderen Sitzungsortes mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter; die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher bespricht dies mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

3 Einladungen

3.1 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher lädt in schriftlicher Form über die Schule ein.

3.2 Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladungen.

3.3 In Eilfällen kann eine mündliche Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist erfolgen.

4 Tagesordnung

4.1 Die Tagesordnung soll bei Sitzungen der Klassenelternversammlungen und muß bei Sitzungen des Schulelternbeirats den Einladungen beigefügt werden. Auch in Eilfällen sollte nach Möglichkeit die Tagesordnung zuvor bekannt gemacht werden.

4.2 Die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat können zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte festlegen.

5 Teilnahme an Sitzungen

5.1 Für ein verhindertes Mitglied des Schulelternbeirats soll seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Über seine Verhinderung unterrichtet das Mitglied rechtzeitig seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats.

5.2 An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter (§ 34 Abs. 5 Satz 1 SchulG), an den Sitzungen des Schulelternbeirats die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 35 a Abs. 5 Satz 1 SchulG) teil. Die Elternvertretungen können beschließen, in besonderen Fällen auch in Abwesenheit dieser Personen eine Sitzung durchzuführen (§ 39 Abs. 5 SchulG).

5.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse können an den Sitzungen der Klassenelternversammlung teilnehmen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Diesen Personen ist der Termin der Sitzung bekannt zu geben. Auf Einladung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse teil (§ 34 Abs. 5 Satz 2 SchulG).

5.4 Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen (§ 32 Abs. 3 SchulG). Diese Personen nehmen an den Sitzungen der Klassenelternversammlungen teil und haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

6 Beschlußfassung

6.1 Vor Beginn der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit (§ 39 Abs. 1 SchulG) durch die Elternsprecherin oder den Elternsprecher festzustellen.

6.2 Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen), sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (§ 39 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

6.3 Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

6.4 Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreterinnen oder Vertreter von Heimen und Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SchulG).

7 Niederschrift

7.1 Über die Sitzungen der Klassenelternversammlung kann, über die Sitzung des Schulelternbeirats muß eine Niederschrift gefertigt werden. Der Schulelternbeirat kann generell oder im Einzelfall eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus seiner Mitte bestellen.

7.2 In die Niederschrift sollen insbesondere Zeit und Ort der Sitzung, Zahl der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die gefaßten Beschlüsse und die abgelehnten Anträge mit Stimmenverhältnis aufgenommen werden.

8 Öffentlichkeit

8.1 Die Sitzungen der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats sind nicht öffentlich. Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher kann in begründeten Fällen Gäste einladen.

8.2 Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge (§ 39 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus können die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat beschließen, daß Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

9 Teilnahme von weiteren Eltern an Lehrerkonferenzen

9.1 § 22 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Schulgesetzes sieht vor, daß die Mitglieder des Schulausschusses – damit auch die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuß – an den Lehrerkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen können. Nach Maßgabe des zweiten Halbsatzes kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung die Teilnahme von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Eltern regeln.

9.2 Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wird festgelegt, daß die Zahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in der Gesamtkonferenz – wie sie sich aus der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuß ergibt – verdoppelt wird. Der Schulelternbeirat wählt aus der Mitte der Eltern die erforderliche Anzahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in die Gesamtkonferenz.

9.3 Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher können an den Klassen- oder Kurslehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie an den Stufenkonferenzen teilnehmen.

9.4 Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Eltern haben beratende Stimme.

9.5 Die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat können eine von den Nummern 9.2 und 9.3 abweichende Regelung über die Teilnahme weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.

10. Einberufung der Klassen- und Gesamtkonferenz

10.1 Wird die Klassen- oder Gesamtkonferenz auf Verlangen der jeweiligen Elternvertretung gem. § 22 Abs. 7 SchulG einberufen, so kann die jeweilige Elternvertretung für eine Teilnahme an dieser Konferenz bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern aus der Mitte der Eltern der Schule wählen; diese haben beratende Stimme.

10.2 Die Klassen- oder die Gesamtkonferenz und die jeweilige Elternvertretung können eine abweichende Regelung über die Teilnahme zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.

11 Ehrenamt

Die gewählten Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus.

12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist aufgehoben.

Gewählt – was nun?

Eine kleine Gebrauchsanleitung für Elternvertreterinnen und Elternvertreter vom Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz

Elternvertreter sein bedeutet ...?

Für Eltern ist der Umgang mit Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien oft ungewohnt und schwierig. Diese Formalien sind aber die Spielregeln, nach denen das Miteinander auch in der Schule funktioniert. Und sie sind für alle Beteiligten verbindlich. Wir wollen hier versuchen, Ihnen das nötige Rüstzeug für die schulische Elternarbeit an die Hand zu geben und Sie ausdrücklich ermutigen, Aufgaben für die Schulgemeinschaft zu übernehmen. Engagement in Elternvertretungen ist kein Krisenmanagement. Vielmehr bietet sich dabei die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, Verbesserungsbedürftiges aufzuzeigen und an Veränderungen mitzuarbeiten. Zur Elternvertreterin oder zum Elternvertreter gewählt worden zu sein heißt nicht, dass in eine Zeile der Statistik nun ein Name eingesetzt werden kann. „Lassen Sie sich ruhig wählen, es ist kaum Arbeit, denn bei uns ist alles in Ordnung“, ist kein angemessener Aufruf in einer Wahlversammlung. Denn ElternvertreterIn zu sein ist Arbeit, selbst wenn wirklich alles in Ordnung ist. Wir haben Ihnen hier einige Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Ehrenamt „ElternvertreterIn“ zusammengetragen und hoffen, dass sie Ihnen Ihre Aufgabe erleichtern.

Ebenen der Elternvertretung

Die verschiedenen Ebenen der Elternvertretung sind im Schulgesetz (SchulG) verankert (§ 38 Abs. 2 SchulG): Die Klassenelternversammlung – KEV – (§ 39 SchulG), der Schulelternbeirat – SEB – (§ 40 SchulG), der Regionalelternbeirat – REB – (§ 43 SchulG) und der Landeselternbeirat – LEB – (§ 45 SchulG). Die gewählten ElternvertreterInnen üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Sie sind während der Ausübung ihres Amtes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Körperschäden versichert. Jede Ebene der Elternvertretung hat eigene, wichtige Aufgaben. Unerlässlich ist jedoch eine enge Zusammenarbeit und Verzahnung der einzelnen Gremien. Beachten Sie dabei bitte: Das Gesetz geht davon aus, dass die Gremien, also die Klassenelternversammlung bzw. die Elternbeiräte auf Schul-, Bezirks- und Landesebene als Gemeinschaften die Vertretung sind. Die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden entbindet die einzelnen Mitglieder des Gremiums nicht von der Verpflichtung zu persönlichem Engagement. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die VertreterInnen der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge (§ 49 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus können die Massanelternversammlung und der SEB beschließen, dass Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

Wie werde ich gewählt?

Klassenelternversammlung (§ 39 SchulG) Innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn wählt die Klassenelternversammlung (KEV) aus ihrer Mitte (nach einer Kennenlern- und Vorstellungsrunde, bzw. im Anschluss an den Bericht des bisherigen Amtsinhabers) eine Klassenelternsprecherin oder einen Klassenelternsprecher und dessen StellvertreterIn und zwar in zwei getrennten Wahlgängen. Die KEV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Eltern anwesend sind. Vor der Wahl stimmt die Versammlung darüber ab, ob die Amtszeit ein oder zwei Jahre betragen soll. Die Abstimmungen erfolgen nur dann offen, d. h. durch Handzeichen, wenn keiner der Wahlberechtigten geheime Abstimmung wünscht. Gewählt ist, wer die meisten

gültigen Stimmen erhalten hat. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter (WahlleiterIn) teilt allen Wahlberechtigten Namen und Anschrift der Gewählten mit. Eltern haben bei allen Abstimmungen in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen ihm beide Stimmen zu. VertreterInnen von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der KEV nicht mehr als vier Stimmen führen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SchulG). Die Abwahl einer Elternsprecherin oder eines Elternsprechers ist zulässig (§ 49 Abs. 3 SchulG). Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher ist die Vertretung aller Eltern einer Klasse. Sie oder er vertritt die Klassenelternversammlung gegenüber der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter, den weiteren LehrerInnen der Klasse und der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 39 Abs. 3 SchulG)

Elternabende – Sitzungen der KEV

Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen der KEV (Elternabend) ein und leitet sie. Außer der Wahlversammlung ist mindestens eine Sitzung im Schuljahr vorgeschrieben. Auf Antrag der Klassenleiterin oder des Klassenleiters oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der KEV ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Bei kleinen Klassen von bis zu zwölf Schülern ist ein solcher Antrag von mindestens drei Eltern zu stellen. Das heißt in der Praxis: die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher spricht einen Termin und den Sitzungsort mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter ab (aber nicht notwendigerweise den geplanten Inhalt) und fragt, welche Themen der Lehrkräfte in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Tagesordnungspunkte der KEV sollen jeweils die ganze Klasse und nicht einzelne SchülerInnen betreffen. Dann schreibt sie oder er eine Einladung, vielleicht mit Empfangsbestätigung, gibt sie an die Schule, wo sie vervielfältigt und von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter an die Kinder verteilt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (vom Austeilen an gerechnet). Wenn es aber eilig ist, kann auch mündlich und ohne Frist eingeladen werden. Sitzungsort ist grundsätzlich die Schule, die KEV kann aber auch andere Orte bestimmen. An den Sitzungen der KEV nimmt grundsätzlich die Klassenleiterin oder der Klassenleiter teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die übrigen Lehrer der Klasse können teilnehmen. In besonderen Fällen kann eine KEV auch ohne VertreterInnen der Schule stattfinden (§ 49 Abs. 5 SchulG). Der Termin der Sitzung muss aber auch darin allen oben Genannten mitgeteilt werden. Lehrkräfte der Klasse, die eingeladen werden, haben teilzunehmen (§ 39 Abs. 5 SchulG). Deshalb ist anzuraten, FachlehrerInnen nur bei konkreten Anliegen und nach Absprache zu bestimmten TOP's ausdrücklich einzuladen. Eine empfehlenswerte Möglichkeit, die im Alltag den Belangen der Beteiligten fast immer gerecht wird, ist es, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher und allen LehrerInnen der Klasse eine Einladung zur Kenntnisnahme zustellen zu lassen. So kann jeder, der ein Anliegen an die Eltern der Klasse hat, die Gelegenheit dieses Elternabends nützen, aber niemand wird ohne Notwendigkeit zeitlich beansprucht. Neben diesen, unmittelbar mit der Schule verbundenen Personen, kann die Elternsprecherin oder der Elternsprecher auch Gäste, z. B. ReferentInnen zu besonderen Themen, einladen. Die Zustimmung oder eine förmliche Genehmigung von Klassen- oder SchulleiterIn sind dafür nicht erforderlich. Für eine angenehme, offene Gesprächsatmosphäre ist es wichtig, eine Sitzordnung vorzubereiten, bei der sich die GesprächspartnerInnen ansehen können, d. h. eine kreis- oder hufeisenförmige bzw. viereckige Anordnung der Stühle. Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher (KES) leitet die Sitzungen. Sie/er eröffnet die Sitzung und bestellt ggf. eine Protokollführerin oder einen Protokollführer (dies kann je nach Thema sinnvoll sein). Sie/er lässt eine Anwesenheitsliste umlaufen, begrüßt Mitglieder und Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens fünf – bei Klassen von bis zu zwölf SchülerInnen mindestens drei -Stimmberechtigten gegeben. Dann lässt der KES über die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung beschließen, bzw. ändert oder ergänzt sie auf Wunsch der Mitglieder (Mehrheitsbeschluss). Sie/er ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, erteilt den TeilnehmerInnen das Wort. Um die Reihenfolge der Wortmeldungen zu überblicken, sollte hier

z. B. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Hilfestellung leisten. Abstimmungen erfolgen jeweils offen, d. h. durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung mehrheitlich beschlossen wird (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SchulG) – geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Beschlüsse sollten immer schriftlich festgehalten werden und allen Eltern der Klasse, auch den nicht anwesenden, mitgeteilt werden. Wenn alle Punkte der Tagesordnung abgehandelt sind, fasst die/der KES die Ergebnisse kurz zusammen und schließt die Versammlung oder leitet vielleicht zum gemütlichen Teil über.

Klassenkonferenz

Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz (alle LehrerInnen der Klasse) verlangen (§ 27 Abs. 7 SchulG). Falls die KEV von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, muss das konkrete Anliegen an die Klassenkonferenz durch Vorlage einer Tagesordnung formuliert werden. KEV und Klassenkonferenz stimmen sich ab, in welcher Weise der von den Eltern gewünschte Tagesordnungspunkt vorgetragen und behandelt wird. Es ist ratsam abzuwägen, ob nicht der zur Klärung einer Frage erforderliche Personenkreis verpflichtend gemäß § 39 Abs. 5 SchulG zu einem Elternabend eingeladen werden kann, oder ein Gespräch in kleinerer Runde (z. B. KES, StellvertreterInnen und betroffene LehrerInnen) einen möglichen Lösungsweg darstellt. Sofern in der Klasse ein Problem auftritt, sollten Sie immer überlegen, ob nicht zunächst ein Gespräch im kleineren Kreis angezeigt wäre. Dieser Kreis kann u. U. um SchulelternsprecherIn, betroffene Eltern/SchülerInnen, KlassenleiterInnen, SchulleiterIn bzw. SchulrätIn erweitert werden. Selbst wenn solche Runden etwas größer werden, haben sie nicht den möglicherweise schädlichen „Tribunal-Charakter“, den im Konfliktfall eine offizielle Sitzung der KEV haben kann. Wer etwas verändern will, darf sein Gegenüber keinesfalls bloßstellen. Gesichtsverluste müssen vermieden werden und Kritik darf nicht zur Anklage ausarten. Es kommt vor, dass KlassenelternsprecherInnen von einzelnen Eltern aufgefordert werden, sich für ihre Interessen einzusetzen, sich aber dann von diesen oder von der KEV im Stich gelassen fühlen, wenn sie die geforderten Schritte in die Wege geleitet haben. Informieren Sie sich also genau über Sachverhalte und Umstände, sowie über die Sichtweise aller Betroffenen. Sie sollten selbst überzeugt sein von dem, was Sie tun. Deshalb kann es vorkommen, dass Sie als KES einmal nicht die Meinung von manchen Mittelern teilen. ElternvertreterInnen sollen dazu beitragen, bestmögliche Lösungen im Interesse der ganzen Klasse herbeizuführen und nicht in erster Linie den Willen einzelner Eltern durchzusetzen.

Weitere Aufgaben der KEV

An Schulen mit mehr als acht Klassen wählt die KEV im Anschluss an die Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers und dessen StellvertreterIn in einem Wahlgang zwei weitere WahlvertreterInnen (§ 7 Schulwahlordnung – SchulWO). Für die Wahl des Schulelternbeirates (SEB) stellt jede Klasse also vier WahlvertreterInnen: den KES, dessen StellvertreterIn und zwei weitere WahlvertreterInnen. Diese haben keine StellvertreterInnen. Der SEB-Wahltermin sollte deshalb am Wahlabend der KEV schon bekannt sein, so dass sich keiner wählen lässt, der bei der SEB-Wahl verhindert ist. Diese WahlvertreterInnen (die aktiv Wahlberechtigten) wählen den SEB aus der Mitte aller (passiv) Wahlberechtigten, das sind die Eltern der minderjährigen SchülerInnen einer Schule (§ 9 SchulWO); für den SEB wählbar sind also nicht nur die WahlvertreterInnen. Die SEB-Wahl findet alle zwei Jahre innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

Rat und Hilfe für Eltern mit Erziehungsproblemen

Eltern mit Erziehungsproblemen bekommen Rat und Hilfe bei verschiedenen Stellen. Viele Einrichtungen und Organisationen gibt es in jeder Stadt, zumindest aber in der Nähe größerer Städte. Elterntelefon: Für erste Tipps und zu Vermittlung seriöser Hilfe vor Ort lohnt ein Anruf bei der bundesweiten Gratis-Nummer Tel: 0800/11 10 550. Speziell auf Elternberatung geschulte

Ehrenamtliche beraten hier Anrufer jeden Alters mit Kindern jeden Alters. Organisiert wird die Hotline vom Verein „Nummer gegen Kummer“ und der Organisation der Kinder- und Jugendtelefone. Sprechzeiten sind montags und mittwochs von 9 bis 11 Uhr und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr. Jugendamt: Wer persönlichen Kontakt in unmittelbarer Nähe sucht, kann sich – auch als Elternteil – an die Jugendämter wenden. Sie bieten Einzelfallberatung, Hausbesuche oder Vermittlung in öffentliche Erziehungsprojekte, aber auch Beratung zu Heimerziehung und zu Alternativen. Anders als bei anderen öffentlichen Stellen besteht für das Jugendamt auf Wunsch eine Schweigepflicht – auch bei Minderjährigen.

Erziehungsberatungsstellen: Da das Sorgenkind oft nur der „Symptomträger“ von familiären Problemen ist, werfen die Psychologen und (Sozial-) Pädagogen dieser Einrichtungen einen Blick auf die ganze Familie. Die Angebote der Städte und Gemeinden, von Vereinen oder kirchlichen Trägern wie Caritas und Diakonie sind in den meisten Stadtteilen vertreten, kostenlos und offen für jedermann. Anlaufstellen in der Nähe findet man per Postleitzahlen-Eingabe in der Datenbank der „Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung“ unter www.dajeb.de/suchmask.htm.

Schulpsychologischer Dienst: Wenn schulpflichtige Kinder schwänzen, aggressiv sind oder schlechte Noten heimbringen, hilft der Schulpsychologe. Jedes Bundesland verfügt über ein Netz der Experten, die meist für ein rundes Dutzend Schulen zuständig sind. Eltern können sie über die Schule kontaktieren oder – ohne dass der Lehrer und Schulleitung es erfahren – direkt über das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Selbsthilfegruppen sind eine Alternative bei speziellen Problemen des Kindes wie Aufmerksamkeitsdefizit oder Drogensucht. Sie sind vor allem hilfreich für die Eltern, da sie hier Kontakt zu anderen Betroffenen in ihrer Lage finden. Gruppen der Umgebung können die Regionalen Selbsthilfekontaktstellen nennen. Deren Adressen kennt die Nationale Kontaktstelle der Selbsthilfegruppen (www.nakos.de, Tel.: 030/31 01 89 60). Kinder- und Jugendtherapeuten können psychologische Störungen des Kindes ausschließen oder behandeln. Für die Krankenkassen ist es ein Arztbesuch wie jeder andere – Chipkarte genügt. Über die Therapeuten der Umgebung informiert die örtliche Geschäftsstelle der Krankenkasse.

Familientherapie und Elternkurse rücken zurzeit zunehmend ins Interesse vieler Mütter und Väter. Ein seriöses bundesweites Angebot sind die kostenpflichtigen Kurse „Starke Eltern – starke Kinder“ des Kinderschutzbundes. Hier lernen Eltern an acht bis zwölf Abenden „anleitendes Erziehen“, also als Vorbild mit dem Kind gemeinsam nach Lösungen bei Streit und Problemen zu suchen (Infos zu Kursen in bestimmten Städten: www.se-sk.de, Tel.: 0511/ 30 48 50). Aus den USA kommt das „System Training for Effective Parenting“, kurz STEP. Die Kurse richten sich an Eltern, die Zeit und Energie in ihre Familie investieren wollen. Mutter, Vater und Kind trainieren respektvollen Umgang, Verantwortungsbewusstsein und Methoden wie „Aktives Zuhören“ (www.istep-online.de, Tel.: 0211/40 89 888). Im Internet finden sich unzählige Foren und Ratschläge für Mutter und Väter mit Erziehungsproblemen. Empfehlenswert und kostenlos sind die Tipps und Aufsätze von Eltern im Netz (www.elternimnetz.de) und im Online-Familienhandbuch (www.familienhandbuch.de), beide Seiten lassen sich auch per Stichwort durchsuchen.